



BEZIRKSREGIERUNG

ARNBERG

G 0060/17

Genehmigungsbescheid

Az: 900-0083345-0010/IBG-0001

vom 15.11.2017

Auf Antrag der

**Martinrea Honsel Germany GmbH
Fritz-Honsel-Straße 30
59872 Meschede**

vom 25.07.2017, eingegangen am 28.07.2017 **wird die Genehmigung** gem. §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) **für die wesentliche Änderung** der Druckgießerei (BImSchG-Anlage 0010) am Standort in 59872 Meschede, Fritz-Honsel-Straße 30, Gemarkung Meschede Stadt, Flur 9, Flurstücke 823, 828, 841 **erteilt.**

Inhaltsverzeichnis

I. Genehmigungsumfang

- Änderungsumfang
- Eingeschlossene Genehmigungen
- Ausgangszustandsbericht (AZB)

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

III. Neben- und Inhaltsbestimmungen

1. Allgemeines
2. Bereithaltung der Genehmigung
3. Frist für Errichtung und Betrieb
4. Anzeigepflicht
5. Immissionsschutz
 - 5.1 Geräuschemissionen / -immissionen
 - 5.2 Abluftemissionen / Emissionsbegrenzungen
 - 5.3 Messung und Auswertung der Emissionen (diskontinuierliche Messungen)
 - 5.4 Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlagen
6. Bauausführung und Brandschutz
7. Gewässerschutz / VAWS
8. Arbeitsschutz
9. Ausgangszustandsbericht (AZB),
10. Bodenschutz
11. Schutz und Überwachung des Bodens und des Grundwassers gem. § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b), 3c) der 9. BImSchV

IV. Allgemeine Hinweise

V. Antragsunterlagen

VI. Begründung

VII. Kostenentscheidung

VIII. Rechtsgrundlagen

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderung:

1. Stilllegung und Demontage nachfolgender Bearbeitungsanlagen im Gebäude 621:

1.1 Der Bearbeitungslinie Volvo Basisgehäuse, im Wesentlichen bestehend aus Feinstanze, Bearbeitungszelle mit Beladeroboter, Bohr- und Frässtation, Strahlanlage mit Nassentstauber inkl. der Emissionsquelle Q 175

1.2 Der Bearbeitungslinie PSA, im Wesentlichen bestehend aus Feinstanze, Bearbeitungszelle mit Beladeroboter, Bohr- und Frässtation, Bohrprüfeinrichtungen, Waschanlagen, Lecktestanlagen, Palettierungsanlage, Strahlanlage mit Nassentstauber (Emissionsquelle Q 172)

1.3 Der Bearbeitungslinie MDC im Wesentlichen bestehend aus Feinstanze, Bearbeitungszelle mit Beladeroboter, Bohr- und Frässtation, Bohrprüfeinrichtungen, Waschanlagen, Lecktestanlagen, Palettierungsanlage, Strahlanlage mit Nassentstauber inkl. der Emissionsquelle Q 177

Anmerkung:

Die Strahlanlage mit Nassabscheider wird verlagert und an den vorhandenen Kamin der Emissionsquelle Q 172 angeschlossen

2. Errichtung einer neuen Bearbeitung 1 im Gebäude 621 West

2.1 Errichtung von zwei erdgasbeheizten Wärmebehandlungsanlagen (Fw. ca. 80 KW je Ofen)

2.2 Modifikation und Verlagerung einer Strahlanlage mit Nassentstauber und Anschluss an die Emissionsquelle Q 172

2.3 Errichtung einer CNC-Bearbeitungslinie

2.4 Errichtung einer Waschanlage

2.5 Errichtung einer Messmaschine

2.6 Errichtung einer Stopfenmontageanlage und Bohrungsprüfanlage

2.7 Errichtung einer Palettierungsanlage

2.8 Errichtung einer Lecktestanlage

3 Errichtung einer neuen Bearbeitung 2 im Gebäude 621 Ost

- 3.1 Errichtung einer erdgasbeheizten Wärmebehandlungsanlage (Fw ca. 80 KW)
- 3.2 Modifikation der an der Emissionsquelle Q 176 angeschlossenen Strahlanlage u. Stanzzelle
- 3.3 Errichtung einer CNC-Bearbeitungslinie
- 3.4 Errichtung einer Waschanlage
- 3.5 Modifikation einer Bohrungsprüfanlage
- 3.6 Modifikation einer Lecktestanlage
- 3.7 Errichtung einer Palletierungsanlage

Die Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall (Schmelz- und Gießkapazität der Druckgießerei (BlmSchG-Anlage 0010) beträgt unverändert 4.700 Tonnen/Monat

Eingeschlossene Genehmigungen:

Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 BauO NRW für die Änderungen mit ein.

Der Genehmigungsbescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht:

Zu den Antragsunterlagen gehört ein Bericht über den derzeitigen Verschmutzungsgrad des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht), da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben und mit diesem Bescheid festgestellt. Der Bericht dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vom **08.06.2017** der WESSLING GmbH, Oststraße 7, 48341 Altenberge, Projekt-Nr. **CAL-15-0035**, **Auftrags-Nr.: VAL-05276-17**.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BImSchG:

Für die Demontage von Maschinen und Anlageteilen, die Umstellung bzw. Aufstellung der beantragten Maschinen und Anlagen wurde mit Bescheid vom 16.10.2017 der vorzeitige Beginn zugelassen.

III. Neben- und Inhaltsbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Neben- und Inhaltsbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines:

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etikettaufklebern und Dienstsiegel gekennzeichneten und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

2. Bereithaltung der Genehmigung:

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3. Frist für Errichtung und Betrieb:

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

4. **Anzeigespflicht:**

Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage:

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Änderung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als PDF-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

5. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

5.1 Geräuschemissionen / -immissionen

5.1.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von allen Anlagen auf dem Werksgelände einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte (Gesamtbelastung) - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser – liefern:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte	
		tags	nachts
Kolpingstr. 42 u. 64	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
Nördeltstr. 58 u. 82	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
Kolpingstr. 37	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
Schützenstr. 51	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
Zum Siepen	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
Schützenstr. 48	MI	60 dB(A)	45 dB(A)

Die Geräuschemissionen sind nach der TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) zu messen und zu bewerten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Auf die Ordnungsverfügung des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt vom 22. Januar 2002, Az.: 0083345/Es und die dort festgelegten Immissionsrichtwerte wird hingewiesen.

5.1.2 Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A)
- und
- in der Nacht den zulässigen Nacht- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

- 5.1.3 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden (A.3.3.5 TA Lärm).
- 5.1.4 Die geräuschrelevanten Anlagen und Aggregate der Druckgießerei sind in Abstimmung mit dem Sachverständigen festzulegen und regelmäßig zu warten. Die Wartungen sowie die jeweiligen Intervalle sind entweder in einem Wartungsbuch oder elektronisch (z. B. Instandhaltungsprogramm Maximo) zu dokumentieren.
- 5.1.5 Die öffnenbaren Fenster in der Nord- und Ostfassade im Produktionsbereich der Gebäude 618 u. 619 sind im Tag- und Nachtzeitraum grundsätzlich geschlossen zu halten (Nr. 6.1 der Lärmprognose).
- 5.1.6 Die öffnenbaren Fenster in der Südfassade im Produktionsbereich des Gebäudes 621 sind im Nachtzeitraum grundsätzlich geschlossen zu halten (Nr. 6.1 der Lärmprognose).
- 5.1.7 Die öffnenbaren Fenster im Produktionsbereich aller weiteren zur BlmSchG – Anlage 0010 gehörenden Gebäude sind im Nachtzeitraum grundsätzlich geschlossen zu halten (Nr. 6.1 der Lärmprognose).
- 5.1.8 Alle Sektionaltore im Produktionsbereich zur BlmSchG – Anlage 0010 gehörenden Gebäude können im Tagzeitraum entsprechend den Anforderungen beispielweise für Transportdurchfahrten kurzzeitig geöffnet werden. Im Nachtzeitraum sind alle Sektionaltore grundsätzlich geschlossen zu halten (Nr. 6.1 der Lärmprognose).
- 5.1.9 Der LKW- sowie der Staplerverkehr außerhalb von Gebäuden darf werktags von Montag bis Samstag ausschließlich im Tagzeitraum in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr stattfinden.
- 5.1.10 Die RWA-Anlagen sind nur im Brandfall zu öffnen (Nr. 6.1 der Lärmprognose).
- 5.1.11 Die Anforderungen der Nebenbestimmungen 5.1.5 bis 5.1.10 sind durch Betriebsanweisungen (ggfls. Hinweisschilder), Unterweisungen etc. im Betrieb zu regeln und entsprechend umzusetzen.
- 5.1.12 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschmissionen an den unter Nebenbestimmung Nr. 5.1.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BlmSchG i. V. mit der 41. BlmSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin der Anlage feststellen zu lassen.

5.1.13 Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 5.1.12 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich per elektronischer Post als PDF - Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de zu entnehmen.

5.2 Abluftemissionen / Emissionsbegrenzungen

5.2.1 Die Abluft im Bereich der Waschanlage, Bearbeitung 1, Gebäude 621 West (Emissionsquelle Q 181) sowie der Waschanlage, Bearbeitung 2, Gebäude 621 Ost (Emissionsquelle Q 182) ist zu erfassen und über den jeweiligen Schornstein über Dach ins Freie störungsfrei abzuleiten.

5.2.2 Die Stäube/Abluft im Bereich der Strahlanlagen, Emissionsquellen Q 172, Q 176 sowie Q 177 sind zu erfassen und dem jeweiligen Nassabscheider zuzuführen. Die geänderten Anlagen sind so zu betreiben, dass die nachfolgend genannte Massenkonzentration im unverdünnten Abgas der jeweils geänderten Emissionsquelle Q 172, Quelle Q 176 sowie der Quelle Q 177 bei allen Betriebszuständen, bezogen auf den Normzustand (101,3 kPa; 273,15 K), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschritten werden.

Gesamtstaub:

20 mg/m³ [5.2.1 TA Luft]

5.2.3 Die Festlegung der Massenkonzentration nach Nebenbestimmung Nr. 5.2.2 erfolgt mit der Maßgabe, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
- b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen (Nr. 2.7a TA Luft).

5.3 Messung und Auswertung der Emissionen (Einzelmessungen)

- 5.3.1 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die unter Nebenbestimmung Nr. 5.2.2 aufgeführten Emissionen durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin der Anlage feststellen zu lassen.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de zu entnehmen.

- 5.3.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahme-strategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 5.3.3 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nr. 5.3.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf **elektronischem Wege als PDF-Datei** spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) unter folgender Adresse zum Download bereit:

www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf

Die Emissionsbegrenzung der Nebenbestimmung Nr. 5.2.2 i. V. mit Nr. 5.2.3 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der

Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

Hinweis zu Kleinf Feuerungsanlagen nach der 1. BImSchV

Die Gasfeuerungsanlagen der Wärmebehandlungsöfen der Bearbeitung 1 (Emissionsquellen Q 178 sowie Q 179, Gebäude 621 West) sowie der Bearbeitung 2 (Emissionsquelle Q 180, Gebäude 621 Ost) unterliegen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) und sind entsprechend dieser Verordnung zu betreiben.

Innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme jeder einzelnen Feuerungsanlage ist die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen durch eine/n Schornsteinfeger/in feststellen zu lassen (§ 14 Abs. 2 der 1. BImSchV).

5.4 Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlagen

5.4.1 Die Abluftreinigungsanlagen sind regelmäßig auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten.

Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der Anlage in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte der Wartungen bzw. die Ergebnisse der Überprüfungen sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens 3 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, auf Verlangen vorzulegen.

5.4.2 Bei Ausfall einer Abluftreinigungsanlage dürfen die damit verbundenen Anlagenteile nicht weiter betrieben werden. Mit dem Weiterbetrieb dieser Teilanlagen darf erst nach Behebung der Störung begonnen werden.

Hinweis

Über emissionsrelevante Störungen und Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsmäßigen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu informieren.

Die Erreichbarkeit ist - auch außerhalb der Dienstzeit - über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel.-Nr.: 0201 / 714488) gewährleistet.

6. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz

- 6.1 Baubeginn und abschließende Fertigstellung sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede anzuzeigen.
- 6.2 Die Rettungswegkennzeichnung mit notstromversorgten Sicherheitsleuchten gemäß DIN EN ISO 7010 ist entsprechend dem geplanten Anlagenaufbau und dem vorgesehenen Verlauf der Rettungswege anzupassen.
- 6.3 Die akustischen Signalgeber der Objektalarmierung (Brandmeldeanlage) sind entsprechend der geplanten Anlagentechnik so zu installieren, dass sämtliche im Objekt befindlichen Personen rechtzeitig alarmiert werden und somit die Rettungswege sicher nutzen können. In Bereichen mit lauten Betriebsgeräuschen sind zusätzlich Signalleuchten zu installieren.
- 6.4 Der vorhandene Feuerwehrplan ist entsprechend der geplanten Änderung anzupassen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede in Papierform 1-fach vorzulegen. Nach Beteiligung der Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises erfolgt die Freigabe.
- 6.5 Der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen. Eine Bestätigung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

7. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz

- 7.1 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen („Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen“, Bauregellisten, etc.) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 7.2 Die Lagerung des Tagesbedarfs an flüssigen, wassergefährdenden Stoffen hat so auf befestigten Flächen zu erfolgen, dass auftretende Leckagen schnell und sicher erkannt werden.
- 7.3 Der Transport des Tagesbedarfs an flüssigen, wassergefährdenden Stoffen hat in gefahrtgutrechtlich zugelassenen Behältnissen auf befestigten Flächen zu erfolgen.
- 7.4 Die Verwendung von flüssigen, wassergefährdenden Stoffen (hier insbesondere Rissprüfmittel) hat so auf befestigten Flächen zu erfolgen, dass auftretende Leckagen schnell und sicher erkannt werden.

7.5 Gemäß § 43 Abs. 1 AwSV ist eine Anlagendokumentation zu erstellen.

Hinweise:

1. Auf die Pflicht zur Bereitstellung von Unterlagen gemäß § 43 Abs. 2 AwSV (Anlagendokumentation) sowie die Pflicht zur Vorlage auf Verlangen der zuständigen Behörde gemäß § 43 Abs. 3 AwSV wird hingewiesen.
2. Die Errichtung, Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

8. Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz

- 8.1 Nach Inbetriebnahme der neu errichteten oder umgebauten Anlagen sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 55, für den Betrieb aller neu errichteten oder umgebauten Anlagen die Abdrucke der EG-Konformitätserklärungen der jeweiligen Anlagenerrichter auf Verlangen vorzulegen. Dabei ist zu beachten, dass in den Konformitätserklärungen zu den Anlagen sämtliche Teilmaschinen und Verkettungen dieser Teilmaschinen zu betrachten sind, die sicherheitstechnisch oder steuerungstechnisch in Verbindung stehen.

Hinweis:

Die Konformitätserklärungen müssen bereits beim Inverkehrbringen der Gesamtanlage vorliegen, d. h. bei der Übergabe der betriebsfertigen Gesamtanlage an den Anlagenbetreiber (§ 3 „Voraussetzungen für das Inverkehrbringen“ – Maschinenverordnung-)

- 8.2 Die Arbeitnehmer, die in der vom Genehmigungsumfang erfassten Anlage und zugehörigen Betriebseinheiten beschäftigt werden, müssen anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen.

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.

- 8.3 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung mit Hygieneplan zu erstellen. Darin ist auf die mit den erforderlichen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hinzuweisen. Die erforder-

lichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und der Ersten Hilfe sind ebenso darin festzulegen.

Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.

- 8.4 Für die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dez 55, auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis:

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Lärm- u. Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV).
- Die Vorschriften der §§ 7 und 8 der Biostoffverordnung (BioStoffV) bezüglich der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung bei nicht gezieltem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen. Die Gefährdungsbeurteilung aufgrund der BioStoffV ist vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen.

9. Nebenbestimmung zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 9.1 Der AZB ist bei wesentlichen Veränderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes Immissionsschutzgesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

10. Nebenbestimmung zum Bodenschutz

- 10.1 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 52 - Bodenschutz - und Dezernat 54 - Wasserwirtschaft (Grundwasser) - sowie die untere Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zu informieren.

Hinweise zum Bodenschutz

1. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und Untergrund bekannt werden, sind unverzüglich der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg und der unteren Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises, mitzuteilen (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW).
2. Die allgemeinen gesetzlichen Regelungen zum Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind zu beachten, insbesondere § 12 BBodSchV in Verbindung mit § 2 Abs. 2 LBodSchG-NRW.

11. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b), 3c) der 9. BImSchV

11.1. Nebenbestimmung zum Monitoring Boden:

- 11.1.1 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen
- Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation
- Beschreibung des Zustands der VAWS-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich Bodenmonitoring sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden Prüfungen durch AwSV-Sachverständige bzw. Kanalbefahrungen zu machen.

Zusätzliche Prüfungen und Kontrollen nach AwSV bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

11.2 Nebenbestimmungen zum Monitoring Grundwasser

11.2.1 Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftige Probenahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden.

11.2.2 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen 10 - 12 alle 5 Jahre auf den Parameterumfang entsprechend AZB, Tabelle 7 zu untersuchen.

11.2.3 Die Untersuchung soll zeitgleich mit der Beprobung der Grundwassermessstellen aus den Ausgangszustandsberichten der Anlagen 0003, 0004 und 0011 erfolgen, also erstmalig im Jahr 2021. Aufgrund der festgelegten geringen Ergiebigkeit einiger Messstellen ist die Beprobung bei zu erwartenden hohen Grundwasserständen im Februar oder März durchzuführen.

11.2.4 Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände aller Brunnen bezogen auf NHN2016 zu ermitteln. Die Grundwasserfließrichtung ist in einem Grundwassergleichenplan darzustellen.

11.2.5 Die Untersuchungsergebnisse einschl. einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Arnsberg als Obere Bodenschutzbehörde und dem Hochsauerlandkreis als Untere Wasserbehörde in digitaler Form (PDF-Datei) sowie als Datendatei im TEIS-kompatiblen Format zur Einspielung in das landeseigene Datenbanksystem HygrisC unaufgefordert zu übermitteln.

Zusätzlich sind die Untersuchungsergebnisse an die Untere Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in Papierform oder digital zu zusenden.

11.2.6 Das Dezernat 54 behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen einen kürzeren Beprobungsturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

IV. Allgemeine Hinweise

I. Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb der in Nebenbestimmung Nr. 3 gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen

o d e r

2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu 1. und 2. aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).

- II. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NRW S. 196/SGV. NRW 28) in der jeweils geltenden Fassung, ist zu beachten.
- III. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken **kann** (§ 15 BImSchG).
- IV. Jede **wesentliche** Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs zur 4. BImSchV erreichen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen sind, zugrunde:

1.Ordnner:		
1	Anschreiben vom 25.07.2017	1 Blatt
2	Verzeichnis der Unterlagen	1 Blatt
3	Kostenaufstellung	1 Blatt
4	Formular 1, Blatt 1-3	3 Blatt
5	Angaben zum Antragsgegenstand, Anlagen- u. Betriebs-	4 Blatt

	beschreibung	
6	Angaben zum Umwelt-/Immissionsschutz	7 Blatt
7	Angaben zum Arbeitsschutz	1 Blatt
8	Lärmprognose v. 30.03.2017 der ADU cologne, Berichts-/ Bestell - Nr.: B1610232-01 (1)_ver30är2017100040405	254 Blatt
9	Brandschutzkonzept gem. § 9 BauPrüfVO vom 21.05.2004, Stand: 03.02.2017, Brandschutzplan	3 Blatt
10	Bestätigung des Betriebsrates	1 Blatt
11	Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:5.000	1 Blatt
12	Werkplan, M 1:1.000	1 Blatt
13	Maschinenaufstellungspläne M 1:250	2 Blatt
14	Verfahrensbilder	2 Blatt
15	Formulare 2 – 7, Formulare 8.4 und 8.5	13 Blatt
16	Sicherheitsdatenblätter	62 Blatt
17	Zertifikat nach ISO 14001:2004	2 Blatt
18	Bericht AZB-Vorprüfung vom 23.03.2017	73 Blatt
19	Sicherheitsdatenblätter auf CD-ROM	1 CD
2. Ordner:		
20	Ausgangszustandsbericht vom 08.06.2017, Projekt-Nr.: CAL-15- 0035, Auftrags-Nr. CAL-05276-17, eine CD-ROM	244 Blatt 1 CD

VI. Begründung

Mit Antrag vom 25.07.2017 wurde die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der vorhandenen Gießerei für Nichteisenmetalle (BlmSchG-Anlage 0010) in 59872 Meschede, Fritz-Honsel-Str. 30 beantragt.

Die Gießerei unterliegt aufgrund der Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Die betroffene Anlage gehört nach der Änderung weiterhin zu der unter Nr. **3.8.1** des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genannten „Gießereien für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 0,5 t bis weniger als 4 t je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 t bis weniger als 20 t je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen“.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Abschnittes des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 1, 2 und Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und § 2 i. V. mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vom 25.07.2017 vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind, da durch die Änderungen keine relevanten Emissionen zu erwarten sind.

Nachfolgend aufgeführte Behörden und Dienststellen wurden im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenbereiche zu dem Antrag gehört und haben bei Beachtung der jeweiligen Stellungnahmen gegen die beantragte Genehmigung keine Bedenken erhoben:

- Hochsauerlandkreis: FD Brandschutz, Untere Bodenschutzbehörde (AZB) sowie Untere Wasserbehörde (AZB)
- Stadt Meschede
- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 52, Teildezernat „VAwS“
 - Dezernat 52, Teildezernat „Abfallwirtschaft/Bodenschutz“
 - Dezernat 54, Teildezernat „Grundwasser“
 - Dezernat 55 „Technischer Arbeitsschutz“

Darüber hinaus wurden die Belange des Immissionsschutzes durch das Dezernat 53 der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Planungsrecht

Im Flächennutzungsplan der Stadt Meschede, gültig seit dem 12.07.1985, ist das Werksgelände der Antragstellerin als „Industriegebiet“ dargestellt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“ rechtsverbindlich seit dem 14.06.1988 ist der Bereich als Industriegebiet gemäß der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) ausgewiesen.

Das Vorhaben ist zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Bauordnung / Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

s o w i e

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

nötig sind, sind insbesondere die

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
(TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)

u n d d i e

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
(TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. 1998, Nr. 26, S. 503)

zu berücksichtigen.

Bei dem beantragten Vorhaben „Änderung der Gießerei für Nichteisenmetalle“ handelt es sich außerdem um Tätigkeiten im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen

Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17), die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.5.b) genannt sind – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Beste verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- Merkblatt über **Beste Verfügbare Technik** in der Gießereiindustrie, Juli 2004.

Für dieses Merkblatt wurden noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen

Darüber hinaus war eine Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Ausgangszustandsbericht/Bodenschutz/Grundwasser

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen Sachverständigen nach AwSV gewährleisten neben dem Gewässerschutz u.a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden

und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung:

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

1. durch die Bezirksregierung Arnsberg:

- a) Tarifstelle Nr. 15a 1.1 b) für die Entscheidung über die Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG

Errichtungskosten: 2.896.255,00 €

Berechnungsformel bei Errichtungskosten (E) bis zu 50.000.000,00 €:

2.750,00 € + 0,003 x (E – 500.000,00 €)

2.750,00 € + 0,003 x 2.396.255 € = 9.938,76

Mindestens jedoch die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre (hier: Baugenehmigung).

Die Gebühr für die Errichtungskosten würde betragen:

9.938,76_€

2. durch die Untere Bauaufsichtsbehörde

Gebühren nach dem Baugebührentarif, Tarifstelle **2.4.1.4 c)** für die Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 66 BauO NRW unterliegen und im Übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der

Errichtung oder Erweiterung von unter 2.4.1.1-2.4.1.3 genannten Gebäuden stehen, solcher im Sinne von § 68 (1) Satz 3 BauO NRW:

13 v. Tausend der Herstellungssumme, jedoch mindestens 50 € (aufgerundet auf volle 500 €);

Herstellungssumme = 735.374,00 €, aufgerundet= 735.500,00 €

$13,00 / 1.000 \times 735.500,00 \text{ €} = \underline{9.561,50 \text{ €}}$

9.561,50 €

3. Die anzusetzende Gebühr ergibt sich aus der höchsten Gebühr aus Nr. 1 u. 2 und beträgt 9.938,76 €.

Nach Tarifstelle 15a 1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühren der Zulassung des vorzeitigen Beginns auf die Gebühr angerechnet.

Gebühr für vorzeitigen Beginn: **2.319,00 €**.

$1/10 \text{ von } 2.319,00 \text{ €} = 231,90 \text{ €}$

$9.938,76 \text{ €} - 231,90 \text{ €} = \underline{9.706,86 \text{ €}}$

4. Nach Tarifstelle 15a 1.1 Nr. 7 ermäßigt sich die Gebühr aufgrund der vorliegenden Zertifizierung nach DIN ISO 14001 um 30 % und damit auf 6.794,80 €.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

6.794,50€ €

=====

(sechstausendsiebenhundertvierundneunzig Euro und fünfzig Cent)

festgesetzt.

VIII. Rechtsgrundlagen

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.

Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

1. BImSchV:

Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 36) zuletzt geändert durch Artikel 77 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 88 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. 905)

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 783)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW 282), geändert durch Verordnung vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 977)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 33. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 25. April 2017 (GV. NRW. S. 484)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bezirksregierung Arnsberg
Lippstadt, den 15.11.2017
Im Auftrag

L.S.

(Ficht)